



**Privatrechtlicher Anschluss- und Versorgungsvertrag**

zwischen den Verbandsgemeindewerken Höhr-Grenzhausen - Wasserversorgung -,  
vertreten durch den Werkleiter Herrn Alexander Häuser  
Am Damm 10, 56203 Höhr-Grenzhausen

**- nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt -**

und

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Firma)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

**-nachfolgend Kunde bzw. Anschlussnehmer genannt -**

für das/die Grundstück/e in \_\_\_\_\_  
(Ort, Straße, Hausnummer, Flur, Flurstück)

**§ 1**  
**Maßgebende Rechtsgrundlagen**

Der o.a. Anschlussnehmer ist (Mit-) Eigentümer der/des vorbezeichneten Grundstück(e)s.

- Mit Antrag vom \_\_\_\_\_ hat der Grundstückseigentümer die Herstellung einer Wasserhausanschlussleitung durch das WVU für das o.a. Grundstück beantragt.
- Mit Kaufvertrag vom \_\_\_\_\_ hat der Grundstückseigentümer das/die vorbezeichnete(n) Grundstück(e) erworben und beantragt, die Versorgung wie bisher bei zu behalten.

Für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Wasserhausanschlusses sowie die künftige Wasserlieferung gelten - soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen - folgende Bestimmungen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) i. V. mit den
- Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2021 einschließlich des maßgebendes Preisblattes (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung und der
- Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom 27.05.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

\_\_\_\_\_

## **§ 2**

### **Liefer- und Haftungsbeschränkungen**

Das vom WWU gelieferte Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WWU zulässig.

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 AVB-WasserV vorgesehen sind.

## **§ 3**

### **Erhebung eines Baukostenzuschusses**

Bei Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gem. § 9 AVB-WasserV i. V. mit § 4 bzw. 5 ZVB-Wasser zu zahlen. Kommt der Anschlussnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so behält sich das WWU vor, die Aufnahme der Versorgung zu verweigern bzw. die Versorgung einzustellen.

## **§ 4**

### **Wasserhausanschlussleitung**

Der Wasserhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. An dieser Stelle endet die Verantwortlichkeit des WWU und die des Kunden beginnt. Der Anspruch des WWU auf Zahlung des Wassergeldes wird nicht berührt, wenn das Wasser hinter dem Wasserzähler ungenutzt verloren geht.

Der Anschluss gehört zu den Betriebsanlagen des WWU und steht - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich vom WWU hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Kosten der Herstellung und einer beantragten Änderung oder Erweiterung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer nach Maßgabe des § 10 der ZVB-Wasser zu erstatten. Soweit ein Baukostenzuschuss fällig wird, ist dieser neben den Hausanschlusskosten zu zahlen. Die Entscheidung ob und ggf. wann Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen am Hausanschluss durchgeführt werden, liegt beim WWU.

## **§ 5**

### **Kundenanlage**

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der hausinternen Wasserversorgungsanlage hinter der Hauptabsperrvorrichtung nach der Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich (sog. Kundenanlage gem. § 12 AVB-WasserV). Er bestätigt durch seine Unterschrift, dass seine Anlage von einem in ein örtliches Installateurverzeichnis eingetragenen Fachunternehmen ausgeführt wird. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 und DVGW-Regelwerk, sind dabei einzuhalten. Für fehlerhafte Arbeiten des Installationsunternehmens übernimmt das WWU keine Haftung. Das WWU behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

## **§ 6**

### **Bauwasserversorgung**

Die Herstellung des Anschlusses zum Bezug von Bauwasser ist beim WWU vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Für die Erstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses erstattet der Anschlussnehmer dem WWU eine Material- und Lohnkostenpauschale. Daneben ist eine Bauwasserpauschale bzw. Gebühr für den Wasserbezug gem. § 11 Absatz 1 und 2 ZVB-Wasser zu zahlen.

**§ 7**  
**Inbetriebnahme der Kundenanlage**

Das WWU behält sich vor, die Kundenanlage an das Verteilernetz anzuschließen und in Betrieb zu setzen. Die Installation des Wasserzählers einschl. der notwendigen Absperrvorrichtungen ist vom Anschlussnehmer vor dem Einzug ins Gebäude beim WWU auf dem bei Antragstellung ausgehändigten Vordruck rechtzeitig zu beantragen.

Ohne die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, dass die Wasserhausinstallation durch ein in ein amtliches Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt wurde, ist die Montage des Wasserzählers einschließlich der Absperrvorrichtungen durch das WWU nicht möglich.

Die mit der Hausinstallation beauftragte Firma ist nicht berechtigt, schriftlich oder fernmündlich die Fertigstellung des Hausanschlusses einschließlich der Installation der Wasseruhr für den Anschlussnehmer beim WWU zu beantragen bzw. selbst vorzunehmen.

**§ 8**  
**Regenwassernutzungsanlagen**

Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Brauchwasserzwecke verwendet werden. Der Bau und die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist dem WWU schriftlich anzuzeigen, dabei ist auch die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen. Die Regenwassernutzungsanlage darf insbesondere keine feste, rohrmäßige Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz aufweisen.

**§ 9**  
**Ausfertigung und Laufzeit des Vertrages**

Dieser Anschluss- und Versorgungsvertrag wird zweifach ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft und läuft so lange weiter, bis er gemäß § 32 Absatz 1 AVB-WasserV von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

56203 Höhr-Grenzhausen, \_\_\_\_\_ (Datum)      \_\_\_\_\_ (Ort)      \_\_\_\_\_ (Datum)

**Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen**

\_\_\_\_\_  
(Alexander Häuser)  
Werkleiter des WWU

\_\_\_\_\_  
(Grundstückseigentümer/-in)